

**Satzung über den Kostenersatz und die Zahlung von Entgelten für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
(Feuerwehrsatzung)**

vom 11. Mai 2006

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.02.2013

Lesefassung, Rechtsstand 01.03.2013

- Beschlussfassung der Feuerwehrsatzung: 11.05.2006
- Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung: 21.02.2013

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf unterhält eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgabe,
 - bei der Bekämpfung von Schadensfeuer,
 - bei Not- und Unglücksfällen und
 - bei Großschadensereignissen und Katastrophen Hilfe zu leisten.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (4) Werden Feuerwehren und Gerätschaften anderer Gebietskörperschaften herangezogen, so hat der Kostenersatzpflichtige oder Entgeltpflichtige nach Maßgabe dieser Satzung, höchstens jedoch in Höhe der angefallenen Kosten, Kostenersatz zu leisten oder ein Entgelt zu entrichten.

§ 3 Entgelte

- (1) Für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Entgelte erhoben.
- (2) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 4 Kostenersatz- und Entgeltspflicht

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes bzw. des Entgeltes bestimmt sich nach Anlage 1 Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Entstandene Kosten für verbrauchte Materialien, Entsorgungen und andere zusätzlich angefallene Auslagen werden entsprechend den tatsächlichen Kosten berechnet.
- (2) Die Zeit der Inanspruchnahme der Leistung bestimmt sich vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Gerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Für die Berechnung der in Anspruch genommenen Leistung wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an voll berechnet, die darüber hinausgehende Einsatzdauer wird auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind die im § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Zur Zahlung des Entgeltes für die im § 1 Abs. 3 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Kostenersatz- bzw. Entgeltanspruch entsteht mit der Beendigung der erbrachten Leistung der Feuerwehr.

Anlage 1:

Kostentarif zur Satzung über den Kostenersatz und die Zahlung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

1. Stundensätze Personal		
1.1	je Einsatzkraft der Feuerwehr	25,00 EUR
2. Stundensätze für Fahrzeuge		
2.1	Löschfahrzeug LF 8/6	45,00 EUR
2.2	Tanklöschfahrzeug TLF 16/45	28,00 EUR
2.3	Rüstwagen	57,00 EUR
2.4	Mannschaftstransportwagen MTW	32,00 EUR
2.5	Löschfahrzeug LF 20/16	86,00 EUR
2.6	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	101,00 EUR
2.7	Vorausrüstwagen VRW	28,00 EUR
2.8	Rettungsboot incl. pneumat. Zelt	16,00 EUR
2.9	LKW MAN mit Hubarbeitsbühne	63,00 EUR
3. Sonstiges		
3.1	Lösch- und Verbrauchsmittel werden nach dem Entsorgungs- und Wiederbeschaffungsspreis berechnet	
3.2	Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen	pro Einsatz 200,00 EUR
3.3	Böswillige oder missbräuchliche Alarmierung	pro Einsatz 500,00 EUR